

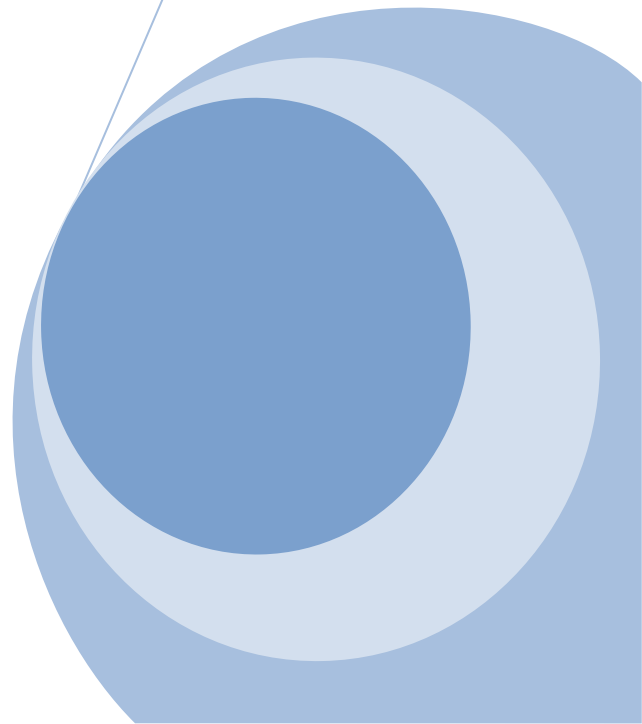
Gabriele Wilde

Am Ende des europäischen Verfassungsprozesses

Mehr Demokratie, Partizipation und Legitimation
durch den Reformvertrag?

**Tübinger Arbeitspapiere
zur Integrationsforschung**

TAIF Nr. 5/2010



Über die Autorin

Gabriele Wilde (*1958) ist seit März 2010 Professorin für Politikwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Geschlechterforschung am Institut für Politikwissenschaft (IfPol) der Universität Münster. Nach dem Studium der Politikwissenschaft, Germanistik und Philosophie an der Eberhard Karls Universität in Tübingen war sie ab 1990 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin sowie als Lehrbeauftragte auch an den Universitäten in Bremen und Leipzig tätig. Sie promovierte 2000 an der Universität in Essen zum Thema „Das Geschlecht des Rechtsstaats“. Ab 2002 war sie im Fach Politikwissenschaft an der Universität in Wuppertal zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Projekt „Verfassungspolitik in der EU“, dann als Lehrstuhlassistentin und ab SS 2008 als Lehrkraft für besondere Aufgaben tätig, bevor sie im WS 2009/10 als Vertretungsprofessorin an das Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster wechselte. Sie ist Mitbegründerin und Redakteurin der *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft.

About the author

Gabriele Wilde (*1958) is professor of political science with specific focus on gender studies at the Institute for Political Science (IfPol) of the University of Münster since March 2010. After having studied political science, German and philosophy at the University of Tübingen, she was a lecturer at the Faculty for Political Science of the Free University Berlin, at the University of Bremen and University of Leipzig since 1990. She received her Ph.D. from the University of Essen in 2000 with a book on the gendered nature of the “Rechtsstaat” (state under the rule of law). Since 2002 she was a senior researcher at the University of Wuppertal involved in a DFG funded project on constitutional politics in the EU. She then became senior lecturer at the University of Wuppertal. In winter 2009/10 she was a visiting professor at the Institute for Political Science (IfPol) of the University of Münster. She is founding editor of the journal “*Femina Politica*” – a journal for gender studies in political science.

Zusammenfassung

Ausgangspunkt des Beitrages bildet die Rekonstruktion des europäischen Verfassungsprozesses, der mit der legendären Fischer-Rede seinen Anfang nahm und mit dem Vertrag von Lissabon nun sein Ende finden wird. Vor diesem Hintergrund stellt der Beitrag die Frage nach den Gründen für das Scheitern einer konstitutionellen Neubegründung der Europäischen Union in Form einer europäischen Verfassung und reflektiert die Konsequenzen des Vertrages von Lissabon für die demokratische Qualität des europäischen Mehrebenensystems. Im Zentrum steht dabei die These vom Reformvertrag als logische Konsequenz eines Verfassungsprozesses, der von Beginn an einem nationalstaatlichen Verfassungsverständnis folgte. Der Beitrag skizziert zentrale Annahmen aktueller Verfassungstheorien und zeigt am Beispiel des Verfassungskonvents, der Unionsbürgerschaft, der Charta der Grundrechte und des Europäischen Parlaments, inwieweit dieses Verfassungsverständnis auch im europäischen Verfassungsprozess eingelassen ist.

Abstract

The paper starts by reconstructing the European constitutional project, which began with the famous speech of the former German Minister of external affairs Joschka Fischer and which is about to come to an end with the Lisbon Treaty. Against this background the paper poses the question why constitution-building in the European Union collapsed and it reflects upon the consequences of the Lisbon Treaty for the democratic quality of the European multi-level system. The hypothesis put forward claims that the reform treaty is the logical consequence of a constitution-building process based on a concept of institutions following a nation-state model from the very beginning. The paper sketches out the key assumptions of current constitutional theory and illustrates in how far this understanding of a constitution is inherent in the European constitution-building process using the examples of the constitutional convention, EU citizenship, the Charta of Fundamental Rights, and the European Parliament.

Prof. Dr. Gabriele Abels
Arbeitsbereich Innen- und EU-Politik
Institut für Politikwissenschaft
Eberhard Karls Universität Tübingen
Melanchthonstr. 36, D-72074 Tübingen
Telefon: +49 (0)7071 29-78369
Fax: +49 (0)7071 29-2417
E-mail: gabriele.abels@uni-tuebingen.de
Homepage: <http://tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/portal/TAIF/>

Copyright: Prof. Dr. Gabriele Abels
Tübingen 2010
Herausgeber: Gabriele Abels, Martin Große Hüttmann
Redaktion: Jennifer Burtz

Hinweis zu den Nutzungsbedingungen:

Nur für nichtkommerzielle Zwecke im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und ausschließlich in der von der TAIF-Redaktion veröffentlichten Fassung – vollständig und unverändert! – darf dieses Dokument von Dritten weitergegeben sowie öffentlich zugänglich gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die Begründung politischer Souveränität: Das Konzept demokratischer Verfassungsstaatlichkeit	6
3. Die Kontinuität des Gewesenen: Zur Konstitutionalisierung des Politischen im europäischen Verfassungsprozess	8
3.1 Gouvernamentale Entscheidung statt Gründungsakt: Der Verfassungskonvent	9
3.2 Rechtstatus statt politische Integration: Die Unionsbürgerschaft	10
3.3 Sollen statt Können: Die Charta der Grundrechte und ihr „auffälliger Mangel an Wirklichkeitssinn“	12
3.4 Nomos statt Lex: Das Europäische Parlament	16
4. „Die Passion ‚to make the world a better place to live in‘, hat erst einmal die Welt wirklich verbessert, aber auch zur Folge gehabt, dass im Prozess der Weltverbesserung alle vergessen haben, was es heißt ‚to live in‘“ – ein Fazit	18
5. Literaturverzeichnis	19

1. Einleitung*

„Die zentrale Frage einer künftigen Politik wird immer wieder das Problem der Gesetzgebung sein (...) Die Antwort des Nationalstaats war, daß Gesetze gibt, wer Souverän ist (...) Daß ich Macht haben muß, um wollen zu können, macht das Machtproblem zum zentralen politischen Faktum aller Politik, die auf Souveränität gründet.“ (Arendt 2002: 184)

Mit den Äußerungen Joschka Fischers in seiner berühmten Humboldt-Rede im Jahr 2000 war in der Europäischen Union (EU) eine Art Verfassungsfieber ausgebrochen, das die Kluft zwischen dem Wunsch nach einem einheitlichen politischen Gebilde und der Wirklichkeit eines europäischen Staatensystems, das auf unterschiedlichen politischen und kulturellen Traditionen ruhte, mühelos zu überbrücken schien.¹ Allen bisherigen Gegenstimmen zum Trotz wollten plötzlich viele auch für die EU das Erreichen, was sich bereits in den europäischen Verfassungsstaaten schon lange bewährt hat: eine Verfassung – und damit eine rationale und auf Dauer gestellte Begründung politischer Herrschaft auf der Grundlage einer umfassenden Wert- und Institutionenordnung, eine universelle Festlegung von Pflichten und Rechten in Form der Unionsbürgerschaft in Verknüpfung mit dem Projekt der Demokratie und Selbstvergesellschaftung.

Doch das „Wunder“ (Arendt 1994: 184) einer konstitutionellen Neubegründung der EU blieb aus. Und das nicht nur, weil sich die Bevölkerungen Frankreichs und der Niederlande der Ratifizierung des Verfassungsvertrages verweigert haben², sondern auch deshalb, weil die Regierungen einzelner Mitgliedstaaten mächtig genug waren und sind, einer politischen Vereinheitlichung standzuhalten. Der vermeintliche Sieg, den die Regierungen der Mitgliedstaaten dadurch erzwungen haben, nennt sich Reformvertrag. Es ist ein Vertrag, der vorrangig zur Reformierung des institutionellen Gefüges zwischen den Staaten auf dem EU-Gipfel in Lissabon am 19. Oktober 2007 geschlossen wurde³. In der

* Bei diesem Aufsatz handelt es sich um den überarbeiteten Vortrag gehalten auf dem Workshop „Zukunft der EU“ am 26. Oktober 2007 an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

¹ Mit seiner Rede „Vom Staatenverbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der europäischen Integration“ am 12. Mai 2000 an der Humboldt-Universität in Berlin plädierte der damalige Bundesaußenminister Joschka Fischer für den Abschluss eines Verfassungsvertrags zur Gründung einer europäischen Föderation. Online: <http://whi-berlin.de/documents/fischer.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2010).

² Am 29. Mai 2005 wurde der Verfassungsvertrag in Frankreich mit 55% Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 69,74% abgelehnt. Beim Referendum in Niederlande am 1. Juni 2005 lehnten 61,6% der Bevölkerung bei einer Wahlbeteiligung von 62,8% den Verfassungsvertrag (VVE) ab. Vgl. Flash Eurobarometer 172 vom Juni 2005. Online: http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl172_en.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2010). Die Erklärungen für die Ablehnung reichen in der wissenschaftlichen Literatur vom Vertrauensverlust, nationalen Gründen für die Ablehnung, über Politikverdrossenheit bis hin zum Zweifel an der Verfassungsstrategie als Integrationsmethode. Vgl. dazu u.a. den Beitrag von Diedrichs/Wessels 2005: 287ff. sowie Schwarzer 2005. Zum gescheiterten französischen Verfassungsreferendum vgl. insbesondere Schild 2005, Wagner 2005; für die Niederlande vgl. Lang/Maikowska 2005.

³ Der „Vertrag von Lissabon“ wurde am 13. Dezember 2007 unterzeichnet und sollte eigentlich vor der Europawahl 2009 in Kraft treten. Er wurde 2008/09 schließlich von allen 27 Mitgliedsstaaten ratifiziert. Deutschland hat den Vertrag ratifiziert, nachdem der Bundestag am 8. September 2009 das Gesetz über die Stärkung und Ausweitung der Rechte des Bundestags und Bundesrats in Angelegenheiten der Europäischen Union mit den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 eingeforderten Änderungen verabschiedet hat.

vorliegenden Ausfertigung⁴ ist der Reformvertrag also ein Werk von Verfassungsexperten und gouvernementalen Akteuren, denen es vor allem darum ging, der EU eine einheitliche Struktur und eine eigene Rechtspersönlichkeit⁵ zu geben (vgl. Drescher 2010: 60). Doch ob der Vertrag tatsächlich die EU „aus der Verfassungskrise“ (Jopp/Kuhle 2005) zu führen vermag, ein Ausweg aus der „Verfassungsfalle“ (Wessels 2005a) ist oder gar einen „Fortschritt für die demokratische Legitimität“ (Liebert 2005) darstellt, bleibt nicht nur vor dem Hintergrund der Ablehnung durch die irische Bevölkerung im Juni 2008 mehr als fragwürdig.⁶ Sondern auch deshalb, weil nunmehr rein strategische Vereinbarungen den Kern des Reformvertrages bilden: Wie die EU handlungsfähiger wird, wie sich Entscheidungen zur europäischen Politik schneller und effizienter treffen lassen, wie die Institutionen an den erweiterten Kreis von 27 Mitgliedstaaten angepasst werden können und die Legitimität europäischer Politik gesteigert werden kann.⁷

Das heißt aber mit anderen Worten: Der Reformvertrag hat ausdrücklich keinen Verfassungscharakter mehr, sondern ist ein internationales Abkommen, ein zwischenstaatlicher Vertrag, der dazu dient, die drohende Zersplitterung und Lähmung des europäischen Politikprozesses zu verhindern – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Nicht mehr heißt: keine verfassungsnahen Begriffe und föderalstaatliche Symbole, keine Flagge, keine Hymne und kein Leitspruch „In Vielfalt geeint!“, wie er in der Präambel des Verfassungsvertrages noch vorgesehen war. Auch fiel der „Europäische Außenminister“⁸ dem zwischenstaatlichen Pragmatismus zum Opfer ebenso wie die Charta der Grundrech-

⁴ Vgl. <http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/07/cg00/cg00001-re01.de07.pdf> (letzter Zugriff: 29.03.2010). Private Bearbeitung der Verträge (EGV und EUV i.d.F. der Beitrittsakte BGR/ROU) unter Nutzung der vom Rat zur Verfügung gestellten Textentwürfe vom 23. Oktober 2007 (http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=1317&lang=en&mode=g; letzter Zugriff: 06.04.2010) durch Cand. Iur. Markus Walther, Universität Leipzig vom 21. November 2007 (http://www.mwalther.net/europa/Unionsvertraege_Lissabon_MWalther_v2.pdf; letzter Zugriff: 05.02.2010).

⁵ Die Europäische Union erhält durch den Reformvertrag erstmals eine eigene einheitliche Rechtspersönlichkeit. Das heißt, dass die EU künftig selbstständig völkerrechtlich bindende Verträge schließen und internationalen Organisationen beitreten kann.

⁶ Am 12. Juni 2008 wurde der Reformvertrag von Lissabon in Irland bei einer Wahlbeteiligung von 53,1% deutlich mit 53,4% abgelehnt, bei nur 46,6% Pro-Stimmen. Nachdem bereits 18 Mitgliedsstaaten den Vertrag ratifiziert haben, soll nach Auffassung des Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso die übrigen Ratifizierungsverfahren weiterlaufen. Darauf haben sich auch die europäischen Staats- und Regierungschefs bei ihrem Gipfel in Brüssel am 20. Juni 2008 geeinigt. Vor diesem Hintergrund wurde am 2. Oktober 2009 eine erneute Abstimmung durchgeführt, bei der dann 67,1% der Iren dem Vertragswerk von Lissabon zustimmten (vgl. Kühnhardt/de Montbrial 2010).

⁷ Das zeigt sich besonders an folgenden Reformen: So sollen die Entscheidungen innerhalb der EU leichter werden, das Veto-Recht eines Landes soll nur noch in Ausnahmefällen gelten. Dazu wird das Prinzip der doppelten Mehrheit eingeführt. Die ist dann erreicht, wenn mindestens 55 % der Staaten zustimmen, die 65 % der EU-Bevölkerung vertreten. Genau dasselbe sah bereits der abgelehnte Verfassungsvertrag vor. Der Europäische Rat, in dem sich die Staats- und Regierungschefs versammeln, soll künftig einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre wählen. Er soll mehr Kontinuität in die EU-Politik bringen. Auch das wollte bereits die Verfassung. Doch im Unterschied zur Verfassung sieht der Vertrag vor, dass die turnusmäßige Ratspräsidentschaft eines Landes trotzdem noch halbjährlich wechselt. Auch die EU-Kommission sollte verschlankt werden. Ab 2014 sollte nicht mehr jedes Land einen Kommissar schicken und die Zahl sollte auf zwei Drittel der EU-Staaten gesenkt werden. Aufgrund der Forderungen Irlands nach dem negativen Referendum wurde diese Bestimmung zugunsten des Status quo geändert.

⁸ Die Position des Europäischen Außenministers wurde durch den Hohen Vertreter der Union für Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ersetzt. Dieser hat eine doppelte Funktion, indem er gleichzeitig Vorsitzender des Außenministerrates und Vizepräsident der Europäischen Kommission ist. Wenn dies auch für Jo Leinen den Vorteil mit sich bringt, dass „dann endlich die Kohärenz zwischen der klassischen Außenpolitik und den anderen Außenbeziehungen Europas, sei es die Außenhandelspolitik, die Außenhilfspolitik mit der

te, die nicht mehr Teil der europäischen Grundlagenverträge ist. Stattdessen wird Art. 6 EUV um einen Querverweis auf die Charta ergänzt, mit der Folge, dass ihr nur im Rahmen ihres Geltungsbereiches (ohne Großbritannien) Rechtsverbindlichkeit zukommt.⁹

Insgesamt kann mit diesem Ergebnis die europäische Verfassung als gescheitert betrachtet werden. Für diejenigen, die für eine Überarbeitung des Verfassungsvertrags auch nach den ablehnenden Referenden gekämpft haben, die sich bis zum Schluss vehement für eine europäische Verfassung stark gemacht haben, ist dies zweifellos eine bittere Erfahrung (vgl. Habermas 1996: 2001). Ähnlich geht es denjenigen, die mit der Verfassung vor allem die Hoffnung auf mehr Demokratie, mehr Bürgerbeteiligung verbunden haben und nun trotz der Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen, einer Stärkung des EU-Parlaments sowie der in Titel II „Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze“ des Lissabonner Vertrags eingeräumten Möglichkeit zur Volksinitiative¹⁰ das Projekt eines bürgerschaftlichen Europas als verloren sehen.¹¹ Das gilt auch für das im Juni 2009 getroffene Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das für eine stärkere Beteiligung des Bundestags und Bundesrats an den europäischen Entscheidungen plädierte. Denn dieses Urteil bestätigt letztendlich einmal mehr das nationalstaatliche Demokratiemodell, statt neue Perspektiven für demokratische Partizipations- und Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dies von dem europäischen Verfassungsprozess und seinem Resultat, dem europäischen Verfassungsvertrag, überhaupt zu erwarten war.

Denn schon der Verfassungsvertrag beinhaltete keine nennenswerten, vielversprechenden Optionen für mehr Partizipation, für mehr Demokratie. Vielmehr drehten sich die Motive, die den Verfassungsprozess vorangetrieben haben, von Beginn an primär um Fragen der Effektivität, Steuerungsfähigkeit und Legitimität, damit um eine verstärkte politische Integration, von der sich die verantwortlichen Akteure mehr Akzeptanz bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern erhofften¹².

Entwicklungspolitik sowie Wirtschafts- und Energiepolitik“ (Leinen 2007: 4) hergestellt ist, steht dieser Doppelhut für eine Zentralisierung politischer Macht, die eindeutig nicht demokratisch begründet ist.

⁹ Der Verweis im Vertrag von Lissabon erfolgt in Artikel 6.Abs. 1. Im Wortlaut heißt es dort: „Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.“

¹⁰ „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.“ (Artikel 8b Abs. 4 Lissabon-Vertrag).

¹¹ Zur europäischen Verfassungsdebatte und den gegensätzlichen Positionen insbesondere von Jürgen Habermas und Dieter Grimm vgl. etwa Thiel 2008.

¹² Dass die Rechtssetzung der EU in den vergemeinschafteten Bereichen „nur durch den direkten Bezug auf die Bürger legitimiert werden“ kann, bildet den Kern der Demokratiedefizit-These (vgl. Oppelland 2010: 81). Zwar konstatiert Bettina Thalmaier (2006) mit Blick auf die Stärkung der Output-Legitimität durch europäische Reformen, dass die „Verbesserung des Inhalts beziehungsweise der Ergebnisse europäischer Politik, beispielsweise im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik“ einen wesentlichen Schritt darstellen, um die Unterstützung der BürgerInnen für das europäische Projekt zurück zu gewinnen. Dennoch ist aus ihrer Sicht eine Stärkung der Input-Legitimität erforderlich, da die unzureichenden Beteiligungsmöglichkeiten am eu-

Freilich ging es dabei auch um Fragen der Demokratie und Partizipation (vgl. Abromeit 1997: 2003). Das zeigt der eiligst einberufene Verfassungskonvent. Aber auch diese spezifische Methode der Verfassungsgebung, die zunächst an einen Gründungsakt erinnerte, mündete keineswegs in das, was schon Thomas Paine, Alexis de Tocqueville oder Hannah Arendt unter Konstitutionalismus verstanden haben: Den Akt eines Volkes, das eine Regierung konstituiert (Arendt 1994: 188).¹³ Wenn es also primär nicht um ein bürgerschaftliches Europa ging, warum und woran ist der Verfassungsprozess dann gescheitert? Zur Beantwortung dieser Frage wäre freilich auf Wolfgang Böckenförde (1999) zu verweisen, welcher schon immer angemahnt hatten, dass eine europäische Verfassung und die mit ihr verfolgte Idee einer Begründung politischer Identität deshalb nicht realisiert werden kann, weil die europäischen Mitgliedstaaten durch eine europäische Verfassung ihre rechtmäßige Struktur einbüßen würden – also an Legitimität und Souveränität verlieren könnten¹⁴; oder aber weil, so die Argumentation von Dieter Grimm (1995: 294) bereits in den 1990er Jahren, die EU kein Staat ist und damit auch nicht über ein Staatsgebiet und ein einheitliches Volk verfügt.¹⁵

Doch auch wenn diese Begründungen nahe liegen und einiges an Plausibilität aufweisen, berechtigen viele Argumente auch zu der Vermutung, dass es sich genau umgekehrt verhält: Nicht weil die EU kein Staat ist, ist die Verfassung gescheitert, sondern die europäische Verfassung ist gescheitert, weil die verantwortlichen Akteure an einem nationalstaatlichen Verfassungsverständnis festgehalten und versucht haben, dieses auf die EU zu übertragen, ohne deren spezifischen Bedingungen zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist der Reformvertrag auch nicht als Zeichen des Scheiterns der europäischen Verfassung zu verstehen, sondern als die logische und zwingende Konsequenz eines Verfassungsprozesses, der von Anfang an einem nationalstaatlich geprägten Verfassungsverständnis folgte.

Ich möchte diesen Zusammenhang in zwei Argumentationsschritten entfalten. In einem ersten Schritt werde ich auf das nationalstaatliche Verfassungskonzept und seine zentralen Merkmale eingehen, um dann in einem zweiten Schritt zu zeigen, inwieweit dieses Verfassungsverständnis der Aufklärung auch im europäischen Verfassungsprozess eingelassen ist. Dies werde ich am Verfassungskonvent und der Unionsbürgerschaft, an der Grundrechte-Charta sowie an der Ausgestaltung des Europäischen Parlaments skizzieren.

ropäischen Entscheidungsprozess einen zentralen Grund für die Europaskepsis vieler Bürgerinnen und Bürger bilden. Aus diesem Grund plädiert sie für eine stärkere Partizipation, verbunden mit dem Ziel, „eine politische Öffentlichkeit als Vermittlungs- und Kontrollinstanz auf europäischer Ebene zu etablieren und ein belastbares europäisches Gemeinschaftsgefühl zu generieren“ (ebd. 2006: 5).

¹³ Insbesondere aus Geschlechterperspektive zeigte schon die Zusammensetzung des Konvents, dass die Bemühungen um eine formale Demokratisierung nicht zu dem angestrebten Ziel führten (vgl. Wilde 2003: 2007).

¹⁴ Ernst Wolfgang Böckenförde plädiert für das Festhalten am Nationalstaat als „eine auch für die europäische Gemeinschaft grundlegende Friedens-, Macht- und Handlungseinheit“ (Böckenförder 1999: 108). Dies ungeachtet zunehmender Konflikte und Kompetenzstreitigkeiten zwischen nationalen und supranationalen Organisationen, welche die Funktions- und Steuerungsfähigkeit nationaler Institutionen insgesamt schwächen. Vor diesem Hintergrund scheint das nationalstaatliche Modell immer weniger geeignet zu sein, auch den demokratischen Herausforderungen gerecht zu werden, die sich vor allem auch mit der Frage nach einer europäischen Bürgerschaft an eine supranationale politische Integration stellen.

¹⁵ Grimm (1995: 294 ff.) hebt dazu besonders hervor: „Was die Einführung von mehr Demokratie behindert, ist (...) nicht der fehlende Zusammenhalt der Unionsbürger als Volk, sondern ihre schwach entwickelte kollektive Identität und ihre geringe Fähigkeit zu einem transnationalen Diskurs.“

2. Die Begründung politischer Souveränität: Das Konzept demokratischer Verfassungsstaatlichkeit

Die konstitutionellen Bemühungen innerhalb der EU seit der legendären Fischer-Rede von 2000 reihen sich ein in eine Abfolge politischer Umwälzungen und Entwicklungen, die das 19. und 20. Jahrhundert geprägt haben und in deren Gefolge sich das herausbildete, was wir heute als Verfassungsstaaten bezeichnen. Es handelt sich hierbei in aller Regel um konstitutionelle Regierungsformen, deren Macht in Form des Rechts begrenzt ist und die ein Mindestmaß an bürgerlichen Rechten garantieren. In keinem dieser Staaten jedoch war die Verfassung das Ergebnis von Bürgerinnen und Bürgern, von bürgergesellschaftlichen Bewegungen. Auch nicht in Frankreich, ein Umstand, der Alexis de Tocqueville (1978: 1987)¹⁶ schließlich nach Amerika getrieben hat (vgl. Wilde 2007). Vielmehr war die Herausbildung moderner Verfassungsstaaten das Ergebnis von Regierungen und Verfassungsexperten, die es verstanden haben, dem jeweiligen Staatsvolk eine Verfassung zu geben.

Die moderne Verfassungslehre, die sich zwischen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts herausgebildet hatte, unterstützte diese Prozesse, indem sie die Konstitutionsbedingungen moderner Verfassungsstaatlichkeit wissenschaftlich fest schrieb. So etwa Hans Kelsen (1911, 1920, 1926, 1931), der zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Verfassungsstaat als Rechtsordnung beschrieb, aus deren Einheitlichkeit sich erst die Einheit des Volkes ergibt. Freilich hat Kelsen mit seinem rechtspositivistischen Ansatz die Fragen nach der politischen Legitimität von Herrschaftsordnungen auf Legalitätsfragen reduziert, indem er alles staatliche Handeln auf eine geltende Rechtsordnung zurückführte: „Der Staat ist Recht ist Verfassung“, so hat es van Ooyen (2006: 25) in einem prägnanten Slogan zusammengefasst; doch darf nicht vergessen werden, dass es Kelsen seinerzeit vor allem darum ging, den Staat als Herrschaftsverband zu entzaubern – den Staat, der in der Naturrechtslehre von einem höherwertigen, naturgegebenen Recht erzeugt wird, oder bei Georg Jellinek (1905: 1960) als Instanz höherer Gewalt beschrieben ist, dem allein die Rechtsetzungskompetenz obliegt. In dieser Hinsicht bestand Kelsens Verdienst also darin, Herrschaft und Gesetze als von Menschen gemacht zu denken, und die Verfassungstheorie als eine Theorie des Rechts zu begründen, der zufolge die Inhalte des Rechts von dem jeweiligen – ob demokratischen oder aber autoritären – Verfahren beliebig und damit offen sind.

Danach trat dann Carl Schmitt (1963: 1991) als großer Antipode von Kelsen auf, der Verfassungen als Werteordnungen statt als Rechtsordnungen verstand. Carl Schmitt und in seinem Gefolge Hermann Heller (1939, 1978, 1983) und Rudolf Smend (1968) sahen Verfassungen als Ausdruck eines homogenen Volkes. Statt Individuen, Gesellschaft und Minderheiten, die auf der Grundlage unterschiedlicher Interessen qua Kompromiss und Verfahren eine Rechtsordnung hervorbringen, kam der Verfassung nunmehr die Aufgabe zu, eine Gemeinschaft von Gleichen zu konstituieren. Mit der Ver-

¹⁶ Alexis de Tocqueville ging 1831 nach Amerika, um dort die Grundlagen demokratischer Gesellschaften zu studieren. Dort hatte Tocqueville in der Gestalt der amerikanischen Demokratie eine Ordnung gefunden, in welcher er seine politischen und geistigen Überzeugungen inkorporiert fand, die große Alternative, die er sich für ein Frankreich nach der Französischen Revolution ersehnte. Die Schriften von Tocqueville – nicht nur sein Erstlingswerk „Über die Demokratie in Amerika“ (1985) von 1831, sondern insbesondere auch seine Publikation „Der alte Staat und die Revolution“ (1978) aus dem Jahre 1856 sind im Grunde genommen Proklamationen gegen die schon zu dieser Zeit üblichen Auffassung, der Umsturz von 1789 diene dazu, Demokratie und Menschenrechte in Europa zu erkämpfen. Vor allem bezweifelte er, dass die Einführung rationaler Prinzipien in die Politik tatsächlich eine Zäsur gegen alle politischen Traditionen darstellte (vgl. Herb/Hidalgo 2005: 105).

fassung sollte eine umfassende politische Einheit zum Ausdruck gebracht werden. Schließlich war es dann Karl Loewenstein (1959), der in Abgrenzung zum rechtszentrierten Ansatz von Kelsen und dem staatszentrierten Ansatz von Schmitt ein eher politikzentrierten Verfassungsbegriff favorisierte, in dessen Zentrum Bürger- und Menschenrechte zur Ausübung geregelter und kontrollierter Partizipation standen.

Mit diesen drei Verfassungskonzepten waren mit Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Ende des zweiten Weltkrieges der Rahmen eines Verfassungsverständnisses gelegt, in dessen Koordinaten sich der europäische Verfassungsdiskurs seit der Nachkriegszeit bis heute bewegt. Gemeinsam ist allen drei Paradigmen, dass das dort eingelassene Verfassungsverständnis in erster Linie der Einhegung des politischen Prozesses dient oder, wie Hannah Arendt (1994: 187) es ausdrückte, dazu dient, die revolutionäre Macht des Volkes zu brechen.

Freilich geschieht das mit Blick auf die in diesen Konzepten eingelassene Verfassungsidee und -programmatisierung jeweils unterschiedlich (vgl. ausführlicher Wilde 2001: 2006), doch all diesen Konzepten ist ein Verfassungsverständnis gemeinsam, das Politik begrenzt (Lietzmann/Wilde 2003). Das gilt unabhängig davon, ob das Ziel von Verfassungen darin besteht, die Souveränität des Staates zu festigen und die Einheit des Volkes zu garantieren, wie Böckenförde (1997, 1999a) dies auch noch in Bezug auf die europäische Verfassung favorisierte, oder ob Verfassungen als Rechtsordnungen oder aber als bürger- und menschenrechtliche Sicherungskataloge zu verstehen sind, die den Bürgerinnen und Bürgern ihren individuellen Freiheitsraum – auch ihre Partizipationsrechte – sichern sollen wie bei Jürgen Habermas und Ulrich Preuß.¹⁷

Die mit diesen Ansätzen verfolgte Festlegung von Politik zeigt sich in demokratischen Verfassungsstaaten vor allem an der Bindung und Begrenzung des demokratischen Souveräns. So ist das an den Verfassungsstaat gekoppelte Demokratieprinzip primär ein staats- oder rechtserzeugendes politisches Handeln. In diesem Verständnis geht es bei der Ausgestaltung demokratischer Prozesse und Verfahren weniger um eine Konstitution demokratischer Gesellschaftsordnungen sowie Fragen gesellschaftlicher Selbstorganisation, sondern um die Hervorbringung einer Staatsgewalt, die in ihrer Herrschaftsausübung an das Verfassungsrecht und das von den Parlamenten beschlossene einfache Recht gebunden ist. In diesem Verständnis sieht Knut Ipsen (2006: 512f.) den Begriff der Verfassung auch für die Bezeichnung der neuen supranationalen Ordnung angemessen. So eignet er sich aus seiner Sicht deshalb, weil er zum einen die Übertragung staatlicher Zuständigkeiten und den Vorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht und damit der Souveränitätsabgabe an das europäische Mehrebenensystem erfasse, andererseits jedoch auch den Grundlagen von Staaten wie auch den einer internationalen Organisation Rechnung trage, insofern mit dem Begriff der Verfassung eine bestimmte Herrschaftsordnung und die Begrenzung staatlicher Herrschaft beschrieben ist.

Eingezwängt zwischen Staat und Verfassung erschöpft sich die Demokratie aber zwangsläufig im repräsentativen Parlamentarismus und avanciert dort lediglich als Hüterin des Gemeinwohls – freilich mit unterschiedlicher Gewichtung.¹⁸ Während die *staatszentrierte* Verfassungstheorie das demokratische Prinzip durch den Staat begrenzt und es in den Dienst der Ermächtigung und Sicherung staatli-

¹⁷ So ist die Verfassung im Wortlaut von Ulrich Preuß (1999: 155) „der Inbegriff einer durch Recht konstituierten und durch Recht organisierten guten politischen Ordnung, in der die Träger dieser Ordnung einander als freie und gleiche Subjekte anerkennen – durch die Verfassung werden aus Untertanen Bürger“.

¹⁸ Für eine ausführliche Unterscheidung der drei zentralen verfassungstheoretischen Paradigmen vgl. Wilde 2006.

chen Handelns stellt (Böckenförde 1992: 225), Politik also lediglich das Zustandekommen von Gesetzen meint, bleibt das Demokratieprinzip in *rechtszentrierten* Ansätzen eine abhängige Variable vom Verfassungsrecht, das politisches Handeln an festgeschriebene Rechts- und Verfahrensgrundsätze, also an die staatsbürgerlichen Rechte bindet (vgl. Grimm 1994). Im Gegensatz zur staatlichen Gängelung demokratischer Prozesse und der Einhegung politischen Handelns durch die Verfassung avanciert das Politische in *politikzentrierten* Konzepten zum Verfassungsgrundsatz, zum Staatsziel. So wird die Demokratie bei Habermas (2001: 133f.), auch bei Preuß (1994), zum Menschenrecht auf politische Selbstorganisation erhoben, wobei Verfassung und Staat allerdings nötig sind, um dieses Recht wirksam werden zu lassen. In diesem Verständnis ist die Verfassung dann zwar mehr als ein Organisationsstatut. Doch bleibt auch hier wie in den anderen Modellen das politische Handeln und politische Verfahren durch die Verfassung begrenzt oder aber an sie gebunden.

Diese souveränitätsbegründende Denken im nationalstaatlichen Verfassungsverständnis kann letztendlich als eine grundlegende Antithese zu einer gesellschaftszentrierten Theorie des Konstitutionalismus betrachtet werden, in welcher wichtige Denklinien des 19. und 20. Jahrhunderts zusammenlaufen – so etwa der republikanische Ansatz von Alexis de Tocqueville, das aristotelische Verständnis von Hannah Arendt, die feministische Theorie von Carole Pateman sowie die poststrukturalistische Theorie von Chantal Mouffe. Gelten hier – jenseits aller Unterschiede – Verfassungen als Produkt bürgerschaftlichen Handelns, das auf die Selbstorganisation einer politischen Gesellschaft zielt, sind Verfassungen im nationalstaatlichen Verständnis weder ein Produkt bürgerschaftlichen und politischen Handelns, noch räumen sie den Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit ein, mit ihrem Handeln eine politische Ordnung hervorzubringen. Vielmehr gelten Verfassungen dort als Ordnungsmodelle, die Politik erst ermöglichen, Bürgerinnen und Bürger also ausschließlich im Rahmen von Verfassungen und auf der Grundlage vorgegebener Verfassungsrechte und –werte politisch agieren können. Verfassungen im nationalstaatlichen Verständnis sind demnach als Programme der Entpolitisierung, als Einhegung des Politischen zu verstehen, gar als eine Form von Nicht-Politik, mit der die Idee verfasster Politik, einer auf Dauer gestellten Politik verwirklicht werden soll. Diese Form der konstitutionellen Entpolitisierung und „Entmächtigung“ lässt sich schließlich auch am europäischen Verfassungsprozess und -vertrag feststellen: Auch mit ihm kommt ein Verständnis von Konstitutionalismus zum Ausdruck kommt, das politische Macht nur dann als legitim anerkennt, wenn sie *mit* und *durch* ein globales, einheitliches und für alle bindendes System von Prinzipien, Regelungen und Prozessen ausgeübt wird.

3. Die Kontinuität des Gewesenen: Zur Konstitutionalisierung des Politischen im europäischen Verfassungsprozess

Für die Frage, wie das Politische in den europäischen Verfassungsprozess eingelassen ist, hat die Auseinandersetzung mit der Verfassungstheorie wichtige Kriterien bereitgestellt, vor allem auch Orte genannt, wo sich in einem nationalstaatlichen Verfassungsverständnis die Demokratie „aufhält“: zum einen der *Verfassungskonvent*, eine Politikform, welche die Beteiligung der europäischen Bevölkerung am Verfassungsentwurf¹⁹ ermöglichen soll; die *Unionsbürgerschaft*, welche die politischen

¹⁹ Eine Fassung des Verfassungsentwurfs des Europäischen Konvents vom 20.06.2003 – ConV 850/3 ist abrufbar unter: <http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2010).

Rechte europäischer BürgerInnen garantiert – ein zentrales Merkmal des rechtszentrierten Paradigmas; drittens schließlich die *Grundrechte-Charta*, an welcher sich eine Demokratieverständnis erkennen lässt, wie es die politikzentrierten Ansätze favorisieren und schließlich die Ausgestaltung der repräsentativen Demokratie, die Demokratie als Gesetzgeber und Hüterin des Gemeinwohls. Das vierte Kriterium bezieht sich also auf die Stellung des *Europäischen Parlaments* und seine Bindung und Begrenzung durch die Verfassung – ein Merkmal, auf das besonders die staatszentrierten Ansätze fokussiert haben.

3.1 Gouvernamentale Entscheidung statt Gründungsakt: Der Verfassungskonvent

Arthur Young hatte bereits 1792 hinsichtlich der französischen Verfassungsbemühungen den Eindruck, dass es sich bei der Verfassung um einen Pudding handeln könnte, der nach den Angaben eines Rezeptes zubereitet wird – eine Einschätzung, die sich bereits mit Blick auf die Erklärung von Laeken (2001) auch für die europäische Verfassung bestätigt. Die konkreten Aufgabenstellungen, die der Europäische Rat im Dezember 2001 für die geplante Reformierung der EU festlegte, bezogen sich primär auf die Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten, die Verteilung der Instrumente, mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz bei den Entscheidungsprozessen sowie auf Ansätze und Vorschläge zu einer europäischen Verfassung.²⁰ Schon diese Erklärung, die ganz am Anfang des Verfassungsprozesses stand, macht deutlich, dass es nicht die Bürgerinnen und Bürger Europas sind, die sich hier eine Verfassung geben, sondern eine Regierung den europäischen Bürgerinnen und Bürgern eine Verfassung gab.

Freilich erinnerte der Verfassungskonvent, der vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Grundrechtecharta eingesetzt wurde (vgl. Leinen/Schönlau 2001), um einen Verfassungsentwurf vorzubereiten, an die in Frankreich und Amerika einberufenen, verfassungsgebenden Versammlungen. Und tatsächlich handelte es sich um eine formale Demokratisierung des Verfassungsgebungsprozesses, indem mit dem Konvent die Möglichkeit geschaffen wurde, zivilgesellschaftliche Gruppen einzubeziehen und durch öffentliche Sitzungen mehr Transparenz und BürgerInnennähe zu schaffen (vgl. Hohmann 2000).

Doch um eine leise Revolution oder gar um einen revolutionären Akt handelte es sich deshalb noch lange nicht.²¹ Das zeigte sich schon allein an der Zusammensetzung des Konvents, der am 28. Februar 2002 eröffnet wurde. Organisatorisch war er unterteilt in ein Plenum und ein Präsidium, wobei sich letzteres zu Zweidrittel aus Regierungsvertretern zusammensetzte. Im Plenum dagegen bildeten die Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit 56 Vertretern die Mehrheit, allerdings deutlich zuungunsten der Repräsentation von Frauen. Wie generell in der institutionellen Ausgestaltung der EU war das im Konvent zu verzeichnende Demokratiedefizit also primär ein Defizit weiblicher Repräsentation: So lag der Frauenanteil im Konvent gerade einmal bei 17% (18 von 105 Mitgliedern). Zählen wir die drei Frauen im Status als Beobachterinnen und Beraterinnen dazu, erhöht sich der Anteil auf 18%. Die höchste Anzahl von insgesamt fünf Frauen fand sich unter den 16 Mitgliedern

²⁰ In der Erklärung von Laeken vom 16.12.2001, die neue Aufgabenstellungen für die geplante Reformierung der EU formulierte, gab der Europäische Rat der Legitimationsformel vom „Europa der Bürger“ (sic!) insofern Gehalt, als hier die Weiterentwicklung Europas durch mehr Öffentlichkeit abgesichert werden sollte. Mit diesem Anspruch wurde der Verfassungskonvent am 28. Februar 2002 eröffnet. Vgl. zum Konvent als innovative Integrationsmethode insbesondere Wessels 2002.

²¹ Vgl. zum Verfassungskonvent u.a. Becker/Leiß 2005; Göler 2006; Kleger 2004; Krause 2003; Liebert u.a. 2003; Mantl u.a. 2004; Oppermann 2009.

des Europäischen Parlaments, gefolgt von vier Vertreterinnen der Regierungen der Kandidatenstaaten. Unter den 15 Vertretern der Staats- und Regierungschefs, den 30 Mitgliedern der nationalen Parlamente sowie den 26 Mitgliedern der nationalen Parlamente der Kandidatenstaaten waren jeweils 3 Frauen (vgl. Diaz 2003; Diaz/Millns 2004; Wilde 2003).

Auch die ursprüngliche Idee, eine differenzierte europäische Öffentlichkeit am Verfassungsgebungsprozess zu beteiligen, kann als misslungen eingeschätzt werden, wenn wir mit Hannah Arendt den amerikanischen Gründungsakt als Maßstab anlegen: Während dort nämlich die Entwürfe der verfassungsgebenden Versammlungen „nicht nur summarisch von dem Volk ratifiziert, und bis in alle Details in den townhall meetings (wie im Falle der ursprünglichen Verfassung, den sogenannten Articles of Confederacy) oder später (im Falle der Verfassung der Vereinigten Staaten) in den Länderparlamenten diskutiert wurden“ (Arendt 1994: 188), ist bis heute nicht nachvollziehbar, welche bürger- und zivilgesellschaftlichen Gruppen im Verfassungskonvent tatsächlich wahrgenommen wurden, welche Beiträge Beachtung fanden und welche Einflussmöglichkeiten sie auf die Ergebnisse bei der Konventsarbeit tatsächlich hatten. Zwar gab es formal einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft, doch erwies sich dessen Struktur als ausgesprochen problematisch. Denn schon für die mehr als 16.000 Einträge, die täglich auf der Webseite der EU-Kommission eingingen, stellte sich das Problem, wie diese ausgewertet werden sollen. Erschwerend kommt hinzu, dass lediglich die Plenartagungen öffentlich waren; die Sitzungen des Präsidiums, bei denen die öffentlichen Debatten ausgewertet wurden, fanden hinter verschlossenen Türen statt. Die Vermutung informeller und konsensualer Entscheidungsstrukturen bezieht sich darüber hinaus vor allem auf die Debatten, die auf nationaler Ebene geführt wurden. Zusätzlich zum Forum des EU-Konvents stellten sie einen weiteren Eckpfeiler des zivilgesellschaftlichen Konsultationsprozesses dar, über deren Verlauf beständig informiert wurde. Allerdings war auch hier die Auswahl der an den Debatten beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie Expertinnen und Experten wie auch die Themenwahl undurchsichtig und folgte keinen systematischen Regeln. Es mag daher nicht erstaunen, dass frauenspezifische Themenstellungen wie etwa die aktive Bürgerschaft von Frauen in Europa oder aber die rechtliche Verankerung der Chancengleichheit über den Arbeitsmarkt hinaus eher ein Desiderat darstellten.

Ähnliches galt für die so genannten Kontaktgruppen als eine dritte Form der Beteiligung der Zivilgesellschaft, die einen Gedankenaustausch zwischen Konventsmitgliedern und spezifischen Bereichen der Zivilgesellschaft ermöglichen sollen. Weder das Zustandekommen noch die Auswahl der einzelnen Kontaktgruppen, die auf der sechsten Plenartagung am 24./25. Juni 2002 von den Konventsmitgliedern angehört wurden, waren Folge öffentlicher und transparenter Entscheidungsprozesse, sondern sind vielmehr ein Beleg für die Arkanstruktur des EU-Konvents. Das Ergebnis war schließlich ein Verfassungsentwurf, der trotz aller Beteiligung ein gouvernementaler Akt blieb; das Ergebnis eines Regierungshandelns, das von den Staats- und Regierungschefs schließlich beschlossen und abgesegnet wurde.

3.2 Rechtstatus statt politischer Integration: Die Unionsbürgerschaft

Auch das Konstrukt der Unionsbürgerschaft, bei dem es sich im Kern um ein klassisches Bürgerchaftskonzept im rechtlichen und politischen Sinne handelt, stellt ein formaljuristisches Konzept dar, in dessen Zentrum Bürgerrechte stehen, die als solche nur formal mit der politischen Partizipation – nämlich mit dem Recht zu partizipieren – verbunden sind. Diese Bürgerrechte fanden sich ab 1993 in den trans- und supranational ausgehandelten Verträgen und wurden schließlich in dem Verfassungs-

vertrag integriert. Mit dieser Konstruktion ist das erste Merkmal nationalstaatlicher Bürgerschaftsmodelle eingelöst: Die Rechte der UnionsbürgerInnen beruhen auf Verordnungen und Richtlinien, die nicht in Form von Gesetzen positiviert sind und ebenso wenig durch positives Recht außer Kraft gesetzt werden können (La Torre 1998: 436). Sie sind demnach keine Angelegenheit des politischen Prozesses; vielmehr ist ihre Setzung vorgegeben. Allein vom EuGH kann ihre Umsetzung eingefordert werden.

Das zweite Merkmal eines nationalstaatlichen Bürgerschaftskonzepts bezieht sich auf die Geltungskraft dieser Rechte, die auf der Zugehörigkeit zu den nationalen Mitgliedstaaten beruht, d.h. diese Rechte bedürfen der nationalstaatlichen Legitimierung – wie die Staatsbürgerrechte auch. Neu ist lediglich, dass die auf nationaler Ebene erworbenen Rechtsansprüche mit der Legitimationsquelle supranationaler Institutionen verknüpft sind.

Schließlich geht es um die Begründung eines legalen, universellen Rechtsstatus – das dritte Merkmal eines klassisch-nationalstaatlichen Bürgerschaftskonzepts: Bei der Unionsbürgerschaft ist dieser Rechtsstatus primär mit individuellen ortsorientierten Freiheitsrechten verbunden – umfasst also die Niederlassungsfreiheit, die Freizügigkeit, das aktive und das passive Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen auch im EU-Ausland sowie der Anspruch auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittstaaten durch jedes EU-Mitgliedsland.

So handelt es sich auch bei der Unionsbürgerschaft um ein Phänomen der Entpolitisierung von Gemeinschaften, die sich insbesondere aus dem Bemühen ergibt, das Ideal politischer Integration, Homogenität und Gleichheit mit einem universellen Rechtsstatus und seiner konstitutionellen Absicherung einzulösen (vgl. Lietzmann/Wilde 2003). In diesem Verständnis scheint die Ausübung von Partizipation in Form des Rechts auf der nationalstaatlichen Ebene ausreichend zu sein, um die europäische Gemeinschaft als eine nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Gemeinschaft ausreichend begründen und damit legitimieren zu können.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Die Unionsbürgerschaft führt zu einer rechtlichen Integration und erhöht die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger, aber es findet keine politische Integration auf supranationaler Ebene statt. Politische Partizipation erschöpft sich in der Bedeutung eines gleichen Rechts. In dieser Auffassung aber begründet der europäische Bürgerrechtsbegriff keinen Verband europäischer BürgerInnen. Dies allein deshalb nicht, weil durch die Anbindung der Unionsbürgerschaft an die Staatsangehörigkeit der nationalen Mitgliedstaaten die politische Dimension – also das, was Ulrich K. Preuß (1998: 13) unter Bürgerschaft als Symbol für politisch-aktives Handeln bezeichnet – in den Nationalstaaten etabliert bleibt. Europäische Bürgerinnen und Bürger beziehen demnach ihre Identität weiterhin (fast) nur als Staatsangehörige, was in der Folge bedeutet, dass ihre von europäischer Ebene gewährten Rechte und die davon abgeleiteten Politiken nicht Gegenstand demokratischer Legitimation sind, wenngleich sie entscheidend davon betroffen sind.

3.3 Sollen statt Können: Die Charta der Grundrechte und ihr „auffälliger Mangel an Wirklichkeits-sinn“²²

Auf dem Europäischen Gipfel in Köln am 3. und 4. Juli 1999 beschlossen die Staats- und Regierungschefs, eine Europäische Charta der Grundrechte ins Leben zu rufen. Mit der Erarbeitung der Charta wurde ein Konvent betraut, der erstmalig am 17. Dezember 1999 zusammentraf und dessen Aufgabe darin bestand, alle Grundrechte, die in der Europäischen Union seit vielen Jahren galten, in einem Dokument zusammenzufassen. Zu den Grundlagen der Charta gehören demnach die nationalen Verfassungen der damals 15 EU-Mitgliedstaaten, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), das Gemeinschaftsrecht, die Europäische Sozialcharta und die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Der Entwurf der Charta wurde am 2. Oktober 2000 vom Konvent mit breiter Zustimmung angenommen, auf dem informellen Ratsgipfel in Biarritz am 13./14. Oktober 2000 den Staats- und Regierungschefs von einem Redaktionsausschuss offiziell übergeben und auf dem Gipfel in Nizza vom 7.-10. Dezember 2000 als gemeinsame Erklärung von Parlament, Kommission und Rat feierlich proklamiert.

Erklärtes Ziel der Charta ist es, den Grundrechtsschutz gegen die Rechtsakte der Union auszubauen, um die Legitimität europäischer Politik zu stärken und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der EU zu befördern (vgl. Hohmann 2000). Im Hintergrund steht dabei die Tatsache, dass infolge des Integrationsprozesses europäische Vorgaben und Richtlinien immer stärker das Alltagsleben der Menschen bestimmen und die meisten Gesetze in den Mitgliedstaaten durch europäisches Recht zunehmend bestimmt werden. Weil nationale Verfassungen wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention lediglich für die EU-Staaten im Einzelnen, nicht aber für die Union als Rechtspersönlichkeit und damit für die Organe gelten, sollte mit der Charta erreicht werden, dass die Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Rechtsetzungs- und Exekutivbefugnissen der EU einen ausreichenden und sichtbaren Grundrechtsschutz haben. Doch traf die Charta von Beginn an nicht nur auf Zustimmung. Befürchteten die einen, die EU könnte ihre Zuständigkeiten auf Kosten nationaler und völkerrechtlichen Grundrechtskataloge erweitern und sich als europäischer Superstaat etablieren, kritisierten andere den fehlenden rechtsverbindlichen Charakter des Dokuments. Insbesondere aus Geschlechterperspektive wurde auf den eher programmatischen Charakter der Gleichheitsnormen in Titel III der Charta hingewiesen und moniert, dass es diesen Garantien an direkter Anwendbarkeit fehle (Millns/Diaz 2004).

Die Rechtsverbindlichkeit der Charta wurde mit ihrer vollständigen Aufnahme in den Verfassungsentwurf angestrebt, konnte aber wegen des Scheiterns des Verfassungsprozesses nicht realisiert werden. Mit dem Vertrag von Lissabon ist die Grundrechtecharta nunmehr in einem Zusatzprotokoll aufgenommen. Damit steht sie zwar nicht im Vertragstext, erhält aber volle Rechtsverbindlichkeit, womit die Möglichkeit für die europäischen Bürgerinnen und Bürger gegeben ist, eine Verfassungsbeschwerde beim EuGH gegen Maßnahmen der EU einzuleiten.

Tatsächlich aber ist ein Grundrechtskatalog „in der Praxis nur so viel Wert, wie die Verfahren, mit denen der Betroffene seine Grundrechte durchsetzen kann“ (Philippi 2002: 12). Fragen, ob die in der Charta zusammengefassten Grundrechte überhaupt für eine Rechtsverbindlichkeit tauglich sind und

²² Diesen Vorwurf erhob Hannah Arendt (1949: 769) gegen die „Erklärung der Menschenrechte“, weil aus ihrer Sicht die dort angelegten Rechte keine Grundlage für das politische Handeln der BürgerInnen und damit für ihre Verwirklichung darstellten.

inwiefern etwa Rechte eingeklagt werden können, lassen sich deshalb nur mit einem genauen Blick auf die Inhalte und ihren Geltungsbereich beantworten.

Die Charta umfasst die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie aller im Hoheitsgebiet der Union lebenden Personen und gilt deshalb als international modernster Grundrechtskatalog (Charta 2007). Dies wird neben den klassischen Freiheitsrechten insbesondere an der Aufnahme „moderner“ Grundrechte²³ sowie an der gleichberechtigten Stellung von sozialen und bürgerlich-politischen Rechten deutlich (Engels 2001: 2). Die Präambel verweist auf Grundwerte und -prinzipien. Die Achtung der kulturellen Vielfalt sowie der nationalen Identität findet neben Gleichheit, Freiheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit besondere Erwähnung. Rechte zur Gleichstellung der Frauen finden sich im Titel III, der ausführliche Diskriminierungsverbote (Art. 21) sowie die Zulässigkeit positiver Diskriminierung bei der Gleichstellung von Männern und Frauen umfasst (Art. 23). Dies ermöglicht zahlreiche Regelungen zum Schutz für Frauen, wobei die Wirksamkeit dieser Regelungen jedoch durch Verweise auf nationales Recht, Gemeinschaftsrecht sowie nationale Gepflogenheiten teilweise eingeschränkt, aber auch durch allgemeine und unverbindliche Formulierungen häufig verwässert wird. Das betrifft allen voran das Prinzip der Nichtdiskriminierung in Art. 21 Abs. 1, das eine Diskriminierung aus 17 im Text aufgelisteten Beweggründen, darunter das Geschlecht, untersagt. Da es sich bei Frauen aber keineswegs um eine Minderheit handelt, wäre es vorzuziehen gewesen, der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts denselben Rang einzuräumen wie etwa der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, indem man auch für sie einen eigenständigen Absatz vorgesehen hätte.

Weiterhin bleiben die in der Charta festgeschriebenen Rechte teilweise hinter den bereits im EG-Recht verankerten Gesetzen zur Gleichstellung der Geschlechter zurück. Das betrifft vor allem die Verpflichtung: „Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.“ Im Gegensatz zu Art. 141 des EU-Vertrags (EUV 2006)²⁴ begründet diese Norm nämlich nicht das Recht des Einzelnen, sich auf sie zu berufen, sondern stellt sich als eine allgemein gefasste Absichtserklärung dar: nämlich die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen als allgemeines Ziel lediglich anzustreben. Entscheidender jedoch ist die damit verbundene eingeschränkte Anwendbarkeit dieser Garantien. Denn laut Art. 23 Satz 2 der Charta ist die Möglichkeit regulierender Maßnahmen lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eines der Geschlechter unterrepräsentiert ist. Dass dies einen Rückschritt im europäischen Integrationsprozess darstellt, zeigt der Vergleich zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag): dieser nämlich gestattet solches Handeln auch dann, wenn es darum geht, Nachteile in der beruflichen Laufbahn zu verhindern oder zu kompensieren. Damit ermöglicht der EG-Vertrag präventive oder kompensatorische Maßnahmen, selbst wenn keine Unterrepräsentanz eines der Geschlechter offenkundig ist.

²³ Zu den modernen Grundrechten gehören etwa die Ausdehnung des Rechts auf Unversehrtheit auf den Bereich der Biotechnologie, das Recht auf Datenschutz, Nichtdiskriminierung aufgrund genetischer Merkmale, Behinderung, Alter etc. (vgl. Curtius 2004).

²⁴ Zum Wortlaut von Art. 141 Abs. 4 EGV: „Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.“

Erschwerend für die Umsetzung und Wirksamkeit der Grundrechtsgarantien in den Lebensrealitäten der Bürgerinnen und Bürger wirkt darüber hinaus die fehlende Parallelität zwischen den Grundrechten und den Kompetenzen der EU. Zu Beginn der Charta wird deutlich gemacht, dass die Geltung der Rechte an die Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben von Union und Gemeinschaft sowie des Subsidiaritätsprinzips gebunden ist (vgl. Kleger u.a. 2002: 224). Konkreter definiert Art. 51 Abs. 1 in Kapitel VII zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ den Geltungsbereich der Charta, indem diese „für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt. Mit dieser Formulierung sollte verhindert werden, dass die Charta zu einer Kompetenzausweitung der Union führen könnte. Darüber hinaus wird explizit in Abs. 2 festgehalten, dass die Charta keine neuen Zuständigkeiten und Aufgaben für die Union begründet.

Ob und wenn ja, wie die EU Entscheidungen in den einzelnen Politikbereichen treffen kann, ist davon abhängig, ob sie mit qualifizierter Mehrheit oder auf der Grundlage der Einstimmigkeit zustande kommen. Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit im Rat der EU und der Kommission vorsehen, fallen in der Regel in europäische Kompetenz. Dagegen verbleiben die zu entscheidenden Sachverhalte, die Einstimmigkeit erfordern, eher in der nationalstaatlichen Zuständigkeit. Nationalstaatliche Zuständigkeit aber bedeutet, dass die mit dem europäischen Vertrag festgeschriebenen Normen und Prinzipien durch die jeweiligen nationalen Gesetze gewissen Einschränkungen unterworfen sind, d.h. auch keine Klagemöglichkeiten gegen EU-Organe und deren Rechtsakte einräumen.²⁵

Einschränkungen europäischer Regulierungen durch nationale Gesetze betreffen die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter ebenso wie die z.B. in der Charta breit angelegte Verpflichtung zu gesellschaftlicher Solidarität. Die zentrale Bedeutung gesellschaftlicher Solidarität darf dabei nicht unterschätzt werden – denn sie resultiert aus einer Reihe sozialer Bestimmungen, die über eine geschlechtsspezifische Dimension verfügen: so z.B. Art. 31 Abs.1 über das Recht einer jeden Arbeitnehmerin und eines jeden Arbeitnehmers auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen, Art. 33 Abs. 2 über die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben, Art. 34 über soziale Sicherheit und soziale Unterstützung sowie Art. 35 über das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge.

Tatsächlich jedoch sind diese Zusicherungen hinsichtlich ihrer Geltung als eher marginal einzustufen: denn Wohnungsbau, Bildung und Ausbildung sowie Gesundheitsversorgung gehören schwerpunktmäßig zu denjenigen Politikfeldern, die in nationalstaatliche Kompetenz fallen und für welche die EU deshalb nur eingeschränkte Zuständigkeit beanspruchen kann.²⁶ Dies gilt auch für die in der

²⁵ Wobei durch den Vertrag von Lissabon die Anzahl der Politikbereiche, die auf der Grundlage von Mitentscheidungsbefugnissen seitens des EP und/oder einer qualifizierten Mehrheit im Rat geregelt werden, deutlich anstiegen sind, so etwa im Bereich der Landwirtschaft, der Freizügigkeit und den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Asyl- und Einwanderungspolitik, Verkehr, Gemeinsame Handelspolitik, Sozialpolitik, Kultur, Gesundheitswesen, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Umwelt, Energie, Tourismus, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit, Humanitäre Hilfe.

²⁶ Da die Union keine Zuständigkeit für Leistungsrechte hat, können materielle Zuwendungen nicht eingeklagt werden. Soziale Rechte der Charta sind demnach lediglich Abwehrrechte, d.h. die Union hat eine Respektierungspflicht, die in einem reinen Unterlassen besteht. Dies bedeutet z.B. beim Recht zu arbeiten, dass die Union keine Arbeitsverbote erlassen darf. Ergänzend dazu gibt es eine Schutzpflicht, die beim Recht zu arbeiten bedeutet, dass Schutzvorschriften erlassen werden können, wie z.B. der Kündigungsschutz für Arbeitnehmer (vgl. Curtius 2004).

Charta aufgenommene Achtung der Menschenwürde. Dennoch aber bleibt auch hier die Geltung und Umsetzung in der staatsbürgerlichen Praxis der Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen umstritten, weil diese Rechte in der Regel in politische Bereiche fallen, die der nationalstaatlichen und nicht europäischen Gesetzgebung unterliegen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Grundrechtsschutzes ist die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, sich mittels einer Verfassungsbeschwerde gegen Maßnahmen des Staates wehren zu können. Wenn also die Charta dazu beitragen soll, dass sich die europäischen Bürgerinnen und Bürger mehr mit dem europäischen Projekt identifizieren, war die Rechtsverbindlichkeit der Charta durch ihre Aufnahme in das europäische Vertragswerk – wenn auch nur in einem Zusatzprotokoll, das von den Mitgliedstaaten wie etwa Großbritannien²⁷ nicht zwingend unterschrieben werden muss – eine notwendige Bedingung. Denn mittlerweile ist, auch wenn dies den EU-Bürgerinnen und Bürgern meist noch gar nicht bewusst ist, eine Vielzahl nationaler Gesetze, die durch die Parlamente der Mitgliedstaaten verabschiedet werden, Umsetzungen europäischen Rechts.

Bezogen etwa auf frauenpolitische Rechte und Rechte zur Geschlechtergleichstellung ist die Möglichkeit von Frauen, sich gegen Rechtsakte der EU zu wehren, jedoch auch nach den aktuellen Änderungen nur eingeschränkt möglich. Denn vor allem bei den sozialen Rechten, die Frauen unter Gleichstellungsgesichtspunkten besonders betreffen, handelt es sich nicht um einklagbare Leistungen, sondern lediglich um Gemeinschaftsziele, für deren Umsetzung häufig auf nationales Recht verwiesen wird. Das daraus resultierende Grundrechtsvakuum zeigt sich schließlich an einer mitunter undurchsichtigen Verflechtung europäischer Richtlinien und nationaler Gesetzgebung, einer unklaren gerichtlichen Adressierbarkeit der Klage, aber auch am schwierigen Nachweis der individuellen Betroffenheit. Abhilfe könnte geschaffen werden, indem die Charta ohne den Verweis auf nationale Verfassungsüberlieferungen in Art. 6 Abs. 2 EUV zum alleinigen Maßstab der Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts gemacht wird (Philippi 2002: 77) und damit in die ausschließliche Kompetenz der EU/EG fällt. Darüber hinaus müsste die Charta vorsehen, dass die Vereinbarungen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Art. 141 EUV durch konkrete politische Maßnahmen weiter entwickelt werden können, anstatt sie durch wenig aussagekräftige Gleichheitsgarantien zu schwächen.

So findet sich auch an der europäischen Charta der Grundrechte das nationalstaatliche Merkmal individueller Freiheitssicherung als Legitimation souveräner Staatsgewalt wieder. In diesem Verständnis dient die Charta vor allem dazu, die Verpflichtung der Union zum Schutz der Grundrechte sichtbar zu untermauern. Eine breite Verpflichtung zur Solidarität wurde formuliert, diese Verpflichtung kommt aber aufgrund der Vorrangigkeit nationaler Gesetzgebung nur sehr eingeschränkt zur Geltung. Freilich hätte die Einbeziehung in den Verfassungsvertrag die Rechtsverbindlichkeit der Charta entscheidend erhöht. Allerdings wäre auch im Verfassungsvertrag die Wirksamkeit der Charta bezogen auf die „Grundrechtsicherung“ durch die „Doppelstruktur“ europäischer Verfassungspolitik deutlich eingeschränkt gewesen und hätte nicht die gleiche Wirksamkeit entfaltet, wie etwa im nationalstaatlichen Kontext.

²⁷ Ein Grund dafür kann in der Tatsache gesehen werden, dass Großbritannien keine geschriebene Verfassung hat und /oder eine allgemeine Skepsis gegenüber zu viel EU eine Rolle spielt.

3.4 Nomos statt Lex²⁸: Das Europäische Parlament

„Der Vertrag von Lissabon stellt die Gleichberechtigung des Europäischen Parlaments mit dem Rat sicher und stärkt die nationalen Parlamente. Allein mit diesem Vertrag werden die Voraussetzungen geschaffen, dass wesentliche Fragen wie die Energiesicherheit, der Klimawandel, die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität sowie die Einwanderungspolitik gemeinsam bewältigt werden können. Der Vertrag ist das Beste, was wir für die europäischen Bürgerinnen und Bürger erreichen konnten und sollte deshalb nicht aufgegeben werden.“ (Elmar Brok)²⁹

Fast scheint es, als wollte Elmar Brok mit dieser idealistischen Einschätzung die Wirklichkeit programmatisch überfordern, um die demokratischen Beschränkungen des europäischen Mehrebenensystems aufzuzeigen. Doch offenbart sich mit seinem Bedürfnis, das bedrückende politische Ungleichgewicht zwischen Rat der EU und Kommission einerseits sowie dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten andererseits zu überwinden, weniger ein neues und grenzüberschreitendes Denken, sondern eine deutlich traditionelle Auffassung zum repräsentativ-parlamentarischen Demokratie. Diese sieht er mit den Neuerungen für die EU nun stärker verankert, indem zahlreiche Befugnisse des Europäischen Parlaments als einzig direkt gewähltes Organ im Verfassungs- und Reformvertrag erweitert wurden (vgl. Maurer/Nickel 2005; Maurer 2007). Fraglich allerdings ist, ob mit den Neuerungen zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, zu seiner Ausgestaltung als Gesetzgeber, seinen Haushaltsbefugnissen und Kontrollfunktionen sowie bezogen auf die Wahl des Kommissionspräsidenten auch eine Stärkung der Stimme europäischer Bürgerinnen und Bürger einhergeht, die das Parlament in einem nationalstaatlichen Verständnis repräsentieren soll.

Eine proportionale Aufteilung der Abgeordnetenmandate im Verfassungsvertrag jedenfalls war zunächst der mangelnden Repräsentativität geschuldet, die sich mit der Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten ergeben hatte. Mit dem Vertrag von Lissabon wurden diese Bestimmungen übernommen und die Anzahl der Abgeordneten nach der Europawahl 2009 auf 750 Abgeordnete beschränkt. Die Verteilung der Mandate auf die Mitgliedstaaten orientiert sich am Prinzip „ein Bürger (sic) – eine Stimme“ und erfolgt deshalb gemäß einer Methode der „degressiven Proportionalität“ (Chopin/Jamet 2007), wonach Staaten mit einer kleiner Bevölkerungszahl relativ mehr Abgeordnete pro Einwohner in das Europäische Parlament entsenden gegenüber Staaten mit einer hohen Bevölkerungszahl (vgl. Seeger 2008: 67f.).

Darüber hinaus wurden die Gesetzgebungsbefugnisse ausgeweitet, indem das Europäische Parlament neben dem Rat gleichberechtigter Gesetzgeber im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens, das nunmehr als das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt (Art I-19 EVV; Art. 289 (1), Art. 294 AEUV).³⁰ Entscheidend ist dies letztendlich für Entscheidungen zum Haushalt. Denn da die Reform

²⁸ Eine Unterscheidung, auf die Hannah Arendt bestanden hat, indem sie mit dem römischen ‚lex‘ den Bindungs- und Vertragsgedanken im Prozess der Selbstgesetzgebung und politischen Selbstverpflichtung betont, während sie mit dem vor allem von Carl Schmitt favorisierten griechischen Begriff ‚nomos‘ das Gesetz als Resultat souveräner Herrschaftsgewalt versteht, welches das Handeln in Befehlen und Gehorchen auflöst (vgl. Arendt 1996: 282ff.; 2003: 109ff.).

²⁹ Elmar Brok (EVP-ED/CDU), zitiert in: EU-Reformvertrag: Ratifikationsprozess muss trotz irischer Ablehnung weitergehen.

Online: <http://www.europe.bg/de/htmls/page.php?category=374&id=15094> (letzter Zugriff: 14.06.2008).

³⁰ Durch die Änderungen im Vertrag von Lissabon wird der ehemalige Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Vertrag von Rom; EGV) zukünftig Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

außerdem die Trennung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben vornimmt, ist das Europäische Parlament zukünftig beim Haushaltsverfahren über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren beteiligt (Art. 310 AEUV).

Davon zu unterscheiden ist das besondere Gesetzgebungsverfahren. Demnach schränkt der Europäische Verfassungsvertrag (Art. I-33 Abs. 3) und auch die Bestimmungen des Lissabonner Vertrags (Art. 298 (2)) ein, dass in bestimmten Fällen europäische Gesetze und Rahmengesetze nach dem besonderen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen. Von diesem besonderen Gesetzgebungsverfahren gibt es zwei Arten: Gesetze werden entweder vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Ministerrats oder aber vom Ministerrat mit Beteiligung des EP erlassen (vgl. Nickel 2003: 502).

In insgesamt drei Fällen ist das Europäische Parlament im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens Hauptgesetzgeber. Diese drei Fälle regeln Gegenstände, „die eng mit parlamentsinternen Tätigkeiten zusammenhängen“ (Nickel 2003: 502): Annahme des Statuts des Bürgerbeauftragten (Art. III-237 Abs. 4), Annahme des Statuts der Abgeordneten (Art. III-232 Abs. 2), Annahme der Modalitäten für das Untersuchungsrechts des Parlaments. In insgesamt 22 Fällen ist der Ministerrat Hauptgesetzgeber. Drei dieser Fälle haben quasi einen konstitutionellen Charakter, d.h. die Einstimmigkeit im Ministerrat ist mit nationalen Ratifizierungen verbunden. Die anderen 19 Fälle betreffen Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten, Institutionen oder Interessensgruppen nicht bereit waren, das Prinzip der Einstimmigkeit aufzuheben und damit ihr Vetorecht aufzugeben. Dazu gehören Fragen der Besteuerung, europäischen Staatsanwaltschaft, bestimmte Bereiche der Sozialpolitik, Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen. Damit hat das EP im Verfassungsentwurf die – wie in nationalen Verfassungsstaaten – „klassische Funktion“ des Gesetzgebers, allerdings bleibt seine Macht im neugeschaffenen europäischen „Zweikammer-System“ (Wessels 2005b: 52ff.) weit hinter dem der nationalen Parlamente zurück, indem es seine politische Macht mit dem Rat teilen muss.

Ähnliche Strukturen geteilter Macht lassen sich bei den klassischen Funktionen der Wahl und Kontrolle finden. So ist die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament eher eine Scheinwahl (Emmanouilidis 2005: 74) als eine Stärkung der Wahlfunktion des Europäischen Parlaments. Denn tatsächlich wählt der Europäische Rat den Kandidaten „unter Berücksichtigung der Wahlen zum EP“ aus (Art 14 (1), Art. 17 (7) EUV), allerdings erst im Anschluss an entsprechende Konsultationen des Europäischen Parlaments. Wird der Kommissionspräsident vom Europäischen Parlament letztendlich mit Mehrheit gewählt, wird er vom Europäischen Rat eingesetzt. Eher Vetorecht denn tatsächliche Wahlkompetenz hat das Europäische Parlament auch nach wie vor bei der Zusammensetzung der Kommission. Hier hat es die Reform bei den bisherigen Bestimmungen belassen, wonach es lediglich das vorgeschlagene Gesamtpaket an Kommissaren annehmen oder aber ablehnen kann. Gleiches gilt für die Besetzung des Hohen Vertreters (sic!) der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der sich als Kommissionsmitglied lediglich der Zustimmung des Europäischen Rats stellen muss. Dagegen hat das Europäische Parlament bei der Wahl des Präsidenten des Europäischen Rats keinerlei Mitsprachebefugnisse.

Die Aufwertung des Europäischen Parlaments als legislativer Akteur im nationalstaatlichen Verständnis erfolgt zugunsten einer Ausdehnung des parlamentarischen Ausschusswesens. Denn die

(AEUV) genannt Konsolidierte Fassung des Vertrags vom 9. Mai 2008 vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:DE:PDF> (letzter Zugriff: 06.04.2010).

neuen Aufgaben erfordern ein hohes Maß an Professionalisierung und Spezialisierung. Die damit hohe Arbeitsbelastung von Europaabgeordneter geht dabei auf Kosten des angestrebten Ziels von mehr Bürgernähe und Repräsentation der Interessen europäischer Bürgerinnen und Bürger. Insofern trägt die Übertragung des nationalstaatlichen Modells auf die europäische Ebene zu einer Entpolitisierung bei, zumal – wie Wolfgang Wessels (2005b: 55) dies deutlich macht – die Entscheidungen im Europäischen Parlament meist nur auf der Grundlage einer Koalition mit den Parteifamilien getroffen werden können.

4. „Die Passion ‚to make the world a better place to live in‘, hat erst einmal die Welt wirklich verbessert, aber auch zur Folge gehabt, dass im Prozess der Weltverbesserung alle vergessen haben, was es heißt ‚to live in‘“³¹ – ein Fazit

In ihrem bedeutenden Werk „Über die Revolution“ sagte Hannah Arendt (1994: 260), das schwerste Problem für die Gründungsväter sei gewesen „Wege und Mittel für eine ‚dauerhafte Union‘ (...) zu finden, also der Neugründung die Zukunft und dem neuen Gemeinwesen, das sich auf keine Vergangenheit berufen konnte, Legitimität zu sichern“. Auf die EU und den Verfassungsprozess bezogen, bedeutet das: Die politischen Akteure und die Verfassungsexperten haben sich diesem Problem, dieser Herausforderung nicht gestellt. Weder war die EU bereit, sich den normativen Standards eines nationalstaatlichen Verfassungsverständnisses zu beugen, noch war es für die Akteure denkbar, über das hinauszugehen, was seit dem 19. Jahrhundert zu den herrschaftskonstituierenden, verfassungspolitischen Essentials gehört und die einzige Chance zu ergreifen, die Arendt (2000: 228) bereits 1940 „in einem neuen föderalen System Europas“ gesehen hatte. Dies aber hätte angesichts der besonderen Bedingungen der EU unbedingt erfolgen müssen. Denn aufgrund der strukturellen, politischen und institutionellen Unterschiede und Besonderheiten, die in den europäischen Mitgliedstaaten herrschen, ist es kaum vorstellbar, dass sich die daraus ergebenden Differenzen, Pluralitäten auch Konflikte unter ein für alle verbindliches verfassungsrechtliches Normenprogramm zwingen und dort regeln lassen. Kein Wunder also, dass ein Teil der Bürgerinnen und Bürger Europas dieser Verfassung nicht zustimmen wollten; kein Wunder aber auch, dass die politischen Eliten den Reformvertrag verabschiedet haben, denn alles andere hätte zu viel Machtverlust, zu viel Einbußen an politischer Handlungsfreiheit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die nationalen Regierungen bedeutet.

Die spezifischen Bedingungen der EU hätten ein anderes Konzept von Verfasstheit bedurft, eines, das die Differenz und Pluralität der soziopolitischen, institutionellen und kulturellen Grundlagen reflektiert. Ein Verfassungsmodell, das Alexis de Tocqueville und Hannah Arendt im amerikanischen Gründungsakt verwirklicht sahen, wäre möglicherweise eine Alternative gewesen, die auch hätte erfolgreich sein können, insofern es dann darum gegangen wäre, zusätzlich zur rechtlichen Gleichheit die politische Handlungsfreiheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu begründen und zu ermöglichen.

Doch die Frage, wie sich die EU – auf anderer Weise – als politische Gemeinschaft konstitutionalisieren könnte, wie politische Freiheit anders als in Form staatsbürgerlicher Rechte oder unter dem entmündigenden und beengenden Dach einer institutionellen Werteordnung be-

³¹ Arendt 2002: 105.

gründet werden könnte, diese Fragen wurden ja mit der Unterzeichnung des Reformvertrags am 13. Dezember 2007, seiner endgültigen Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten im Oktober 2009 sowie seiner Geltung ab 1. Dezember 2009 bis auf Weiteres erfolgreich umgangen.

7. Literaturverzeichnis

AEUV, 2008: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Konsolidierte Fassung des Vertrags vom 9. Mai 2008.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:DE:PDF>
(letzter Zugriff: 06.04.2010).

Abromeit, Heidrun, 1997: Überlegungen zur Demokratisierung der Europäischen Union, in: Wolf, Klaus Dieter (Hg.): Projekt Europa im Übergang. Probleme, Modelle und Strategien des Regierens in der Europäischen Union, Baden-Baden, S. 109-123.

Abromeit, Heidrun, 2003: Möglichkeit und Ausgestaltung einer europäischen Demokratie, in: Klein, Ansgar/Koopmanns, Ruud/Trenz, Hans-Jörg/Lahusen, Christian/Rucht, Dieter (Hg.): Bürgerschaft, Öffentlichkeit und Demokratie in Europa, Opladen, S. 31-54.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRAU). <http://fra.europa.eu/fra/index.php> (letzter Zugriff: 05.04.2010).

Arendt, Hannah, 1949: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung IV (Dezember 1949), S. 754-770.

Arendt, Hannah, 1994: Über die Revolution, 3. Auflage. München.

Arendt, Hannah, 1996: Vita Activa oder Vom tätigen Leben. München.

Arendt, Hannah, 2000: Zur Minderheitenfrage – Brief an Erich Cohn-Bendit, in: dies.: Vor Antisemitismus ist man nur noch auf den Monde sicher. Beiträge für die deutsch-jüdische Emmigrantenzeitung „Aufbau“ 1941-1945. Hg. von Marie Luise Knott. München.

Arendt, Hannah, 2002: Denktagebuch 1950 bis 1973, Bd. I, Heft 5, Juli 1951. Hg. von Ursula Ludz und Ingeborg Bachmann. München.

Arendt, Hannah, 2003: Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlass. Hg. von Ursula Ludz. München.

Becker, Peter/Leiß, Olaf, 2005: Die Zukunft Europas: der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union. Wiesbaden.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1997: Welchen Weg geht Europa? München.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1999a: Staat, Nation, Europa. Studien zur Verfassungslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie. Frankfurt/M.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1999b: Kommentar zu Ulrich K. Preuß, in: Transit. Europäische Revue 17 (1999), S. 175 ff.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000: in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 364/1 vom 18.12.2000. http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2010).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2007: in: Amtsblatt der Europäischen Union, C 303/1 vom 14.12. 2007. http://www.rgre.de/pdf/charta_grundrechte.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2010).

Curtius, Antonie, 2004: Die Grundrechte-Charta. <http://www.weltpolitik.net/print/1215.html> (letzter Zugriff: 06.04.2010).

- Diedrichs, Udo/Wessels, Wolfgang, 2005:** Die Europäische Union in der Verfassungsfalle? Analysen, Entwicklungen, Optionen, in: *Integration* 4/2005, S. 287-306.
- Drescher, Wiebke, 2010:** Ziele und Zuständigkeiten, in: Marchetti, Andreas/Demesmay, Claire (Hg.): *Der Vertrag von Lissabon. Analyse und Bewertung.* Baden-Baden, S. 55-72.
- Emmanouilidis, Janis, 2005:** Die institutionellen Reformen in der Verfassung – die neue Machtarchitektur der Europäischen Union, in: Weidenfeld, Werner (Hg.): *Die europäische Verfassung in der Analyse.* Gütersloh, S. 70-104.
- Engels, Markus, 2001:** Die europäische Grundrechtecharta: auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung?, in: *Reihe Eurokolleg* 45, S. 1-22. <http://library.fes.de/pdf-files/id/00991.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2010).
- Erklärung von Laeken, 2001:** Zur Zukunft der demokratischen Union. <http://european-convention.eu.int/pdf/LKNDE.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2010).
- EUV, 2006:** Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Konsolidierte Fassung vom 29.12.2006, in: *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 321 E/1 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:321E:0001:0331:DE:pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2010).
- Diaz, Mercedes Mateo, 2003:** Eine Lücke im Konventsprozess? Die Partizipation und Repräsentation von Frauen in der Zukunftsdebatte, in: Liebert, Ulrike u.a. (Hg.): *Verfassungsexperiment. Europa auf dem Weg zur transnationalen Demokratie?* Münster, S. 225-240.
- Diaz, Mercedes Mateo/ Millns Susan, 2004:** Die Rolle der Frau und die konstitutionelle Zukunft der Europäischen Union, in: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, 13 (1), S. 75-90.
- Flash Eurobarometer 2005:** The European Constitution: post-referendum survey in The Netherlands. http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl172_en.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2010).
- Göler, Daniel, 2006:** Deliberation - ein Zukunftsmodell europäischer Entscheidungsfindung? Analyse der Beratungen des Verfassungskonvents 2002-2003. Baden-Baden.
- Grimm, Dieter, 1995:** Braucht Europa eine Verfassung? München.
- Habermas, Jürgen, 1996:** Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm, in: Jürgen Habermas: *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie.* Frankfurt/M., S. 185-191.
- Habermas, Jürgen, 1998:** Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie. Rede auf dem Kulturforum der Sozialdemokratie am 5. Juni 1998. www.spd.de/kulturforum/aktuell/ (letzter Zugriff: 04.08.2000).
- Habermas, Jürgen, 2001:** Warum braucht Europa eine Verfassung?, in: *DIE ZEIT* v. 28.6.2001, S. 7, www.zeit.de/2001/27/Politik/200127_verfassung_lang.html (letzter Zugriff: 14.03.2003).
- Heller, Hermann, 1978:** Rechtsstaat oder Diktatur?, in: Tohidipur, Mehdi (Hg.): *Der bürgerliche Rechtsstaat*, Band 1. Frankfurt/M., S. 159-176.
- Heller, Hermann, 1930:** Rechtsstaat oder Diktatur. Tübingen.
- Heller, Hermann, 1983 (1934):** Staatslehre, XVI. Tübingen.
- Hohmann, Harald, 2000:** Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Ein wichtiger Beitrag zur Legitimation der EU, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B52-53, S. 5-12.
- Ipsen, Knut, 2006:** Die Zukunft des EU-Verfassungsvertrags, in: Take, Michael (Hg.) *Politik als Wissenschaft. Festschrift für Wilfried Röhrich.* Berlin, S. 507-518.
- Jellinek, Georg, 1905:** *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 2. Auflage. Tübingen.

- Jellinek, Georg, 1960:** Allgemeine Staatslehre, 7. Neudruck der 3. Auflage 1914. Bad Homburg.
- Jopp, Mathias/Kuhle, Gesa- S., 2005:** Wege aus der Verfassungskrise – die EU nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlagen, in: *Integration* 3/05, S. 257-261.
- Kelsen, Hans, 1911:** Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtsatze. Tübingen.
- Kelsen, Hans, 1920:** Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer Reinen Rechtslehre. Tübingen.
- Kelsen, Hans, 1926:** Grundriß einer allgemeinen Theorie des Staates. Wien.
- Kelsen, Hans, 1931:** Wer soll Hüter der Verfassung sein? Die Justiz, S. 576ff.
- Kleger, Heinz/ Karolewski, Ireneusz Pawel/Munke, Matthias, 2002:** Europäische Verfassung. Zum Stand der europäischen Demokratie im Zuge der Osterweiterung. Hamburg.
- Kleger, Heinz (Hg.), 2004:** Der Konvent als Labor. Texte und Dokumente zum europäischen Verfassungsprozess. Münster u.a.
- Krause, Arno (Hg.), 2003:** Europa - Integration durch Konvente, Münster u.a.
- Kühnhardt, Ludger/de Montbrial, Thierry, 2010:** Europäische Integration: Vom Wert des Schnecken-tempos – Fortschritt und Rückschritt in den Verträgen von Lissabon, in: Marchetti, Andreas/Demesmay, Claire (Hg.): *Der Vertrag von Lissabon. Analyse und Bewertung*. Baden-Baden, S. 15-20.
- Lang, Kai-Olaf/Majkowska, Joanna, 2005:** Die Niederlande – Europas neue Neinsager?, in: *Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell* 26. Berlin.
- La Torre, Massimo, 1998:** Citizenship, Constitution and the European Union, in: ders. (Hg.): *European Citizenship. An Institutional Challenge?*, Den Haag u.a., S. 435-457.
- Leinen, Jo, 2007:** Der Vertrag von Lissabon – Durchbruch für Europäische Demokratie. Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Dezember 2007. Walter-Hallstein- Institut für Europäisches Verfassungsrecht. Forum Constitutionis Eurpae 07. <http://www.whi-berlin.de/documents/Rede-Homepage-Leinen.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2010).
- Leinen, Jo/Schönlau, Justus, 2001:** Die Erarbeitung der EU-Grundrechtecharta im Konvent: nützliche Erfahrungen für die Zukunft Europas.I, in: Jopp, Matthias/Lippert, Barbara/Schneider, Heinrich (Hg.): *Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union*. Bonn, S. 123-130.
- Leiß, Olaf (Hg.), 2010:** Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon. Wiesbaden.
- Liebert, Ulrike, 2005:** Der Verfassungsvertrag: Ein Fortschritt für die demokratische Legitimität in der Europäischen Union?, in: Mathias Jopp/Matl, Saskia (Hg.): *Der Vertrag über eine Verfassung für Europa – Analysen zur Konstitutionalisierung der EU*. Baden-Baden, S. 383-410.
- Liebert, Ulrike/Falke, Josef/Packham, Kathrin/Allnoch, Daniel (Hg.), 2003:** Verfassungsexperiment. Europa auf dem Weg zur transnationalen Demokratie? Münster u.a.
- Lietzmann, Hans J./Wilde, Gabriele, 2003:** Der supranationale Charakter einer europäischen Bürgerschaft, in: Ansgar Klein/Ruud Koopmans u.a. (Hg.): *Bürgerschaft, Öffentlichkeit und Demokratie in Europa*. Opladen, S. 55-74.
- Loewenstein, Karl, 1959:** Verfassungslehre. Tübingen.
- Mantl, Wolfgang/Puntscher-Riekmann, Sonja/ Schweitzer, Michael (Hg.), 2004:** Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union. Wien.
- Marchetti, Andreas/Demesmay, Claire (Hg.), 2010:** Der Vertrag von Lissabon. Analyse und Bewertung. Baden-Baden.

- Nickel, Dietmar, 2003:** Das Europäische Parlament als Legislativorgan – zum neuen institutionellen Design nach der Europäischen Verfassung, in: *Integration* 4/2003, S. 501-509.
- Maurer, Andreas/Nickel, Dietmar, 2005:** Das Europäische Parlament: Supranationalität, Repräsentation und Legitimation, Baden-Baden.
- Maurer, Andreas, 2007:** The European Parliament between Policy-Making and Control, in: Kohler-Koch, Beate/ Rittberger, Berthold (Hg.): *Debating the Democratic Legitimacy of the EU*. Lanham, S. 75-101.
- Ooyen, Robert Chr. van, 2006:** Politik und Verfassung. Beiträge zu einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre. Wiesbaden.
- Oppelland, Torsten, 2010:** Institutionelle Neuordnung und Demokratisierung, in: Leiß, Olaf (Hg.): *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon*. Wiesbaden, S. 79-96.
- Oppermann, Thomas, 2009:** „Konventsmethode“ als Instrument europäischer Verfassungsgebung, in: *Staatsrecht und Politik: Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*. München, S. 313-323.
- Philippi, Nina, 2002:** Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Entstehung, Inhalt und Konsequenzen für den Grundrechtsschutz in Europa. Baden-Baden.
- Philippi, Nina, 2002:** Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Entstehung, Inhalt und Konsequenzen für den Grundrechtsschutz in Europa. Baden-Baden.
- Preuß, U.-K., 1999:** Auf der Suche nach Europas Verfassung, in: *Transit. Europäische Revue*, 17, S. 154- 174.
- Preuß, Ulrich K., 1994:** Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zur Politik, in: ders. (Hg.): *Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen*. Frankfurt/M., S. 7-36.
- Preuß, Ulrich K., 1998:** The Relevance of the Concept of Citizenship for the Political and Constitutional of the EU, in: ders./Requejo, Ferran (Hg.), *European Citizenship. Multiculturalism and the State*. Baden-Baden, S. 11-28.
- Schild, Joachim, 2005:** Ein Sieg der Angst – das gescheiterte französische Verfassungsreferendum, in: *Integration* 3/2005, S. 187-200.
- Schmitt, Carl, 1957 (1928):** Verfassungslehre. Berlin.
- Schmitt, Carl, 1991 (1923):** Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. Berlin.
- Schmitt, Carl, 1963 (1932):** Der Begriff des Politischen. Berlin.
- Schwarzer, Daniela, 2005:** Lehren aus den gescheiterten Verfassungsreferenden. Die Europäische Union muss politisiert werden, in: *SWP-Aktuell* 23.
- Seeger, Sarah, 2008:** Die Institutionen- und Machtarchitektur der Europäischen Union mit dem Vertrag von Lissabon, in: Weidenfeld, Werner (Hg.): *Lissabon in der Analyse. Der Reformvertrag der Europäischen Union*. Baden-Baden, S. 63-98.
- Smend, Rudolf, 1968 (1955):** Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Auflage. Berlin.
- Thalmaier, Bettina, 2006:** Partizipation und Politisierung als Antwort auf die Akzeptanz- und Legitimationskrise der Europäischen Union, in: *CAP Analyse* 1/2006. Bertelsmann Forschungsgruppe Politik, S. 1-16. <http://www.cap-lmu.de/publikationen/2006/cap-analyse-2006-01.php> (letzter Zugriff: 06.04.2010).
- Thiel, Torsten, 2008:** Braucht Europa eine Verfassung? Einige Anmerkungen zur Grimm-Habermas-Debatte, in: Biegi, Mandana/Jürgen Förster/Henrique Ricardo Otten/Thomas Philipp (Hg.): *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden, S. 163-180.
- Tocqueville, Alexis de, 1978:** Der alte Staat und die Revolution. München.

- Tocqueville, Alexis de, 1987:** Über die Demokratie in Amerika. Zürich.
- Vertrag von Lissabon, 2007:** Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, in: Amtsblatt Nr. C 306 vom 17. Dezember 2007. <http://eur-lex.europa.eu/JOhtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML> (letzter Zugriff: 06.04.2010).
- Wagner, Markus, 2005:** France and the Referendum on the EU Constitution. The Federal Trust for Education & Research, European Policy Brief Nr. 8. London.
- Weidenfeld, Werner (Hg.), 2008:** Lissabon in der Analyse. Der Reformvertrag der Europäischen Union. Baden-Baden.
- Wessels, Wolfgang, 2005a:** Europapolitik in der wissenschaftlichen Debatte, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2004/2005. Baden-Baden.
- Wessels, Wolfgang, 2005b:** Die institutionelle Architektur des Verfassungsvertrages: Ein Meilenstein in der Integrationskonstruktion, in: Jopp, Matthias/Matl, Saskia (Hg.): Der Vertrag über eine Verfassung für Europa. Analysen zur Konstitutionalisierung der EU. Baden-Baden, S. 45-85.
- Wessels, Wolfgang, 2002:** Der Konvent – Modelle für eine innovative Integrationsmethode. Gemeinsames Projekt der Asko-Stiftung und des Instituts für Europäische Politik zu: „Welche Verfassung für Europa.I“, in: Integration 2/2002, S. 83-98.
- Wilde, Gabriele, 2003:** Der EU-Konvent – Förderer oder Verhinderer demokratischer Geschlechterverhältnisse?, in: Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politik – Wissenschaft, 12 (1), S. 93-98.
- Wilde, Gabriele, 2006:** Zum Verhältnis von Recht und Politik in Theorien zum demokratischen Verfassungsstaat in Europa. Eine kritische Betrachtung aus Geschlechterperspektive, in: Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (Hg.): Recht und Politik. PVS-Sonderband 36. Wiesbaden, S. 184-203.
- Wilde, Gabriele, 2007:** Alexis de Tocqueville: Demokratie und Bürgergesellschaft in der Europäischen Union. Vortrag am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität am 20. November 2007.
- Wilde, Gabriele, 2007:** Staatsbürgerschaft und Bürgerschaftspolitik in Europa aus feministischer Perspektive, in: Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter (Hg.): Moderne (Staats)Bürgerschaft. Wiesbaden, S. 373-394.

Tübinger Arbeitspapiere zur Integrationsforschung (TAIF)

- Nr. 1 Abels, Gabriele, 2009: Citizens' deliberations and the EU democratic deficit: Is there a model for participatory democracy?
- Nr. 2 Kalata, Jesse, 2009: Europeanizing the Bundeswehr? An Europeanization analysis of „misfit“ between the EU's Security and Defense Policy and German military policy.
- Nr. 3 Schimmang, Beatrice, 2009: Die Erfolgchancen einer europäischen auswärtigen Diplomatie als Beitrag zu einer kohärenten Außen- und Sicherheitspolitik der EU.
- Nr. 4 Klink, Dennis, 2010: Steuerung in der EU-Entwicklungszusammenarbeit mit Kolumbien. Das Beispiel Segundo Laboratorio de Paz
- Nr. 5 Wilde, Gabriele, 2010: Am Ende des europäischen Verfassungsprozesses: Mehr Demokratie, Partizipation und Legitimation durch den Reformvertrag?